

Dr. M. Dohrn/Dr. M. Muff/Dipl.-Kfm. U. Schneider

Zukunft der Rechnungslegung in Deutschland (II)

Die Rechnungslegung deutscher Unternehmen wird in zunehmendem Maße durch die International Accounting Standards (IAS)/ International Financial Reporting Standards (IFRS) des International Accounting Standards Board (IASB) und auf Grund der Konvergenzbestrebungen des IASB auch durch die US-GAAP des US-amerikanischen Financial Accounting Standards Board (FASB) be-

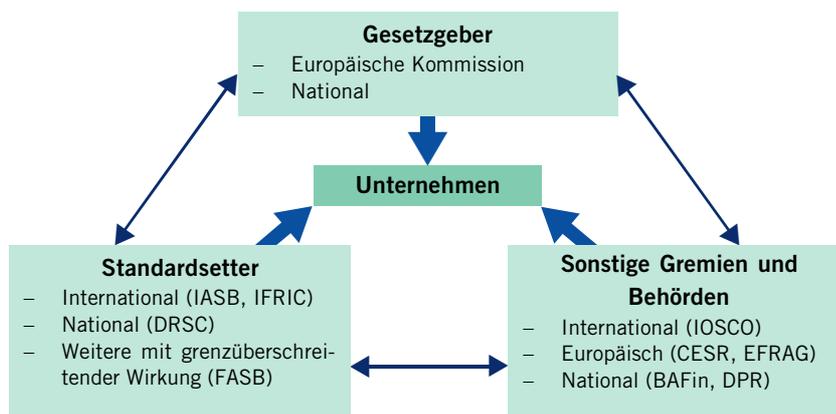
Gesetzesentwürfe zur Internationalisierung der Rechnungslegung

Das Bundesjustizministerium hat im Frühjahr 2004 zwei Gesetzesentwürfe veröffentlicht, die für die Rechnungslegung in Deutschland grundlegende Bedeutung haben: das Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) und das Bilanzkontrollgesetz (BilKoG).

ses nach HGB und dessen Maßgeblichkeit für die Steuerbilanz bleibt bestehen.

- Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere Befangenheitsgründe bei beratender Tätigkeit. Daneben sind für Unternehmen von öffentlichem Interesse (Kapitalmarktunternehmen, Banken etc.) zusätzliche Befangenheitsgründe vorgesehen.

- Im Rahmen der Neufassung der Vorschriften zum Lagebericht sind künftig unter anderem die Ziele und Strategien des Unternehmens zu erläutern. Außerdem verweist die Begründung zum Gesetzesentwurf auf den Standardentwurf E-DRS 20 „Lageberichterstattung“ des DRSC, der auf Grund bisher noch fehlender Vorgaben in den IFRS vor allem für börsennotierte Unternehmen Bedeutung hat.



Regulierung der Rechnungslegung in Deutschland

einflusst. Bei der Corporate Governance sind deutsche Unternehmen durch Bilanzierungsskandale in den USA – wie Enron oder Worldcom – mit den Auswüchsen des Sarbanes Oxley Acts belastet.

Ogleich eine Harmonisierung von Rechnungslegungsstandards und Corporate Governance-Regelungen sehr zu begrüßen ist, kommen bei manch aktueller Entwicklung Bedenken auf. Die Autoren stellen diesbezüglich in einer Fortsetzung des Beitrags vom Juni 2002 (siehe Muff/Schneider in AWW-Nachrichten 6/2002) die wesentlichen jüngeren Entwicklungen dar und beleuchten diese kritisch.

Bilanzrechtsreformgesetz

Der Gesetzesentwurf befasst sich mit der Umsetzung der Vorgaben aus Brüssel zur Einführung der IFRS. Wesentliche Neuerungen oder Wahlrechte betreffen insbesondere:

- Nicht kapitalmarktorientierte deutsche Mutterunternehmen haben die Möglichkeit, ihre konsolidierten Abschlüsse nach IFRS aufzustellen.
- Alle Unternehmen dürfen einen IFRS-Einzelabschluss im Bundesanzeiger zu Informationszwecken veröffentlichen. Die Pflicht zur Aufstellung eines Einzelabschlusses

Insbesondere das Wahlrecht zur Anwendung von IFRS bei konsolidierten Abschlüssen nicht börsennotierter Mutterunternehmen ist positiv zu bewerten. Kurzfristig dürften die umfangreichen IFRS-Offenlegungsanforderungen kleinere Unternehmen von der Ausübung dieses Wahlrechts abhalten. Diesem Problem trägt der IASB jedoch bereits Rechnung, indem er an einem reduzierten IFRS-Set für kleinere und mittlere Unternehmen arbeitet. Dies könnte die Akzeptanz der IFRS auch bei kleineren Unternehmen erheblich stärken.

Die vorgesehenen Vorschriften zum Lagebericht und insbesondere der E-DRS 20 weisen unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten Män-

gel auf. Zum Beispiel dürften Erläuterungen zur Unternehmensstrategie, Marktanteilen und wesentlichen Absatzmärkten für kleinere Kapitalgesellschaften unter Wettbewerbsgesichtspunkten bedenklich sein. Die nach E-DRS 20 empfohlene Trennung der Lageberichte für Einzel- und Konzernabschluss verursacht zusätzlichen Aufwand für die Unternehmen und steht mit den gesetzlichen Vorschriften nicht im Einklang. Es bleibt zu hoffen, dass derart unpraktikable Vorschläge in der endgültigen Fassung des Standards nicht enthalten sein werden.

Bilanzkontrollgesetz

Das Bilanzkontrollgesetz schafft die gesetzlichen Grundlagen für eine zusätzliche Institution zur Überwachung der Rechtmäßigkeit publizierter Unternehmensabschlüsse (Enforcement). Danach ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen: Auf der ersten Stufe wird eine privatrechtlich organisierte Institution auf kooperativer Basis tätig. Im Mai 2004 wurde hierzu der Verein „Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR)“ gegründet. Die Aufgabe dieses Vereins besteht darin, die Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen auf dem ‚Radarschirm‘ zu verfolgen. Prüfungen zur Überwachung einer regelkonformen Rechnungslegung sollen turnusmäßig alle fünf Jahre erfolgen. Ist das betroffene Unternehmen nicht zur Zusammenarbeit bereit, übernimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Prüfung und setzt die Einhaltung der Rechnungslegungsvorschriften gegebenenfalls unter Einsatz hoheitlicher Befugnisse durch.

Erfahrungen aus anderen Ländern hinsichtlich eines privatrechtlich oder staatlich organisierten Enforcement liegen jeweils vor. Danach werden die staatlich organisierten Enforcement-Institutio-

nen auf Grund der hoheitlichen Befugnisse eher als ein glaubwürdiges Instrument zur Durchsetzung von Rechnungslegungsgrundsätzen wahrgenommen. Für ein Kombinationsmodell aus staatlichen und privatrechtlichen Elementen – wie in Deutschland vorgesehen – existieren keine Erfahrungen. Die Wirksamkeit dieses Modells muss sich daher in der Praxis erst erweisen.

Auf europäischer Ebene wird das Enforcement durch das Committee of European Securities Regulators (CESR) mit dem Ziel koordiniert, ein europaweit einheitliches Enforcement zu erreichen. Hierzu wurden bereits zwei Standards veröffentlicht, die beispielsweise den Aufbau einer Datenbank und regelmäßige Konsultationen der nationalen Enforcement-Institutionen vorsehen. Darüber hinaus ist für Unternehmen aus Mitgliedsstaaten das Gegenseitigkeitsprinzip vorgesehen, das eine wechselseitige Anerkennung von Prüfungen innerhalb der EU ermöglicht.

Die zum Teil erheblichen qualitativen Unterschiede des Enforcement innerhalb der EU werden durch die vorgesehenen Koordinationsmechanismen nur unzureichend reduziert. Gelingt es den Mitgliedsstaaten der EU jedoch nicht, wirksame Mechanismen zur einheitlichen Auslegung von IFRS zu etablieren, besteht die Gefahr, dass die US-Börsenaufsicht SEC über die Prüfung der in den USA gelisteten europäischen Unternehmen als zusätzliche Enforcement-Stelle fungiert.

Weitere Vorhaben

Ein weiteres bedeutendes Gesetzesvorhaben steht noch aus: die im 10-Punkte-Programm der Bundesregierung „Unternehmensintegrität und Anlegerschutz“ vorgesehene Anpassung des HGB an internationale Rechnungslegungsvorschriften. Auf Grund der Beibehaltung der Maßgeblichkeit der

Handels- für die Steuerbilanz sind die nach IFRS bilanzierenden Unternehmen weiterhin verpflichtet, Einzelabschlüsse in Übereinstimmung mit dem HGB aufzustellen. Das dauerhafte Nebeneinander von nicht miteinander vergleichbaren Rechnungslegungssystemen ist allerdings mit erheblichen Nachteilen verbunden. Insofern ist die Annäherung der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften an die IFRS zu begrüßen. Es ist jedoch fraglich, ob die zunehmende Tendenz zur Fair Value-Bewertung in den IFRS mit den geltenden Prinzipien der steuerlichen Gewinnermittlung in Einklang gebracht werden kann. Daneben ist im Rahmen der Modernisierung des HGB die Abschaffung „nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte“, wie zum Beispiel die Einschränkung von Bewertungsvereinfachungsverfahren, vorgesehen. Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber die notwendigen Entscheidungen mit Augenmaß und unter Vermeidung potenzieller steuerlicher Nachteile trifft.

Internationale Entwicklungen – Konvergenz um jeden Preis?

Die Konvergenzbestrebungen des IASB insbesondere hinsichtlich der Annäherung an US-GAAP sind zu begrüßen. Dies kann die Akzeptanz der IFRS weiter stärken. Allerdings verlief die Harmonisierung in der Vergangenheit in wesentlichen Fragestellungen überwiegend einseitig zugunsten der US-GAAP. Jüngstes Beispiel hierfür ist die Übernahme des umstrittenen Impairment-Only-Approaches für Geschäfts- oder Firmenwerte. Die bisherige planmäßige Abschreibung war ein objektiveres und praktikableres Verfahren. Es ist wünschenswert, dass der IASB seine prinzipienbasierten Positionen zu Fragen der Bilanzierung und Bewertung bei der Verfolgung der US-GAAP-Konvergenz nicht weiter aufweicht.

IAS 39 – Stolperstein für den IASB?

Gemäß der IAS-Verordnung müssen die einzelnen Standards in einem Anerkennungsverfahren (Endorsement) auf ihre Vereinbarkeit mit europäischem Bilanzrecht geprüft und einzeln übernommen werden. Die europäische Kommission wird in Anerkennungsfragen von zwei Gremien beraten: Das Accounting Regulatory Committee (ARC) ist der Rechnungslegungsausschuss der europäischen Kommission und zusammengesetzt aus Vertretern der Mitgliedsstaaten. Daneben besteht die privatrechtlich organisierte und aus Fachleuten zusammengesetzte European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), die ihrerseits eine Empfehlung hinsichtlich des Endorsement an die europäische Kommission abgibt.

Bisher wurden alle Standards mit Ausnahme von IAS 32 und IAS 39, die sich mit der Bilanzierung und Bewertung von Finanzinstrumenten beschäftigen, anerkannt. IAS 39 ist mit seinen Regelungen zur Abbildung von Absicherungszusammenhängen bei den europäischen Banken und Versicherungsunternehmen auf erheblichen Widerstand gestoßen, die ihre bestehenden Risikomanagementsysteme umstrukturieren müssten. Insbesondere die französischen und belgischen Vertreter von ARC und EFRAG stehen einem Endorsement trotz umfangreicher Überarbeitung durch das IASB unverändert ablehnend gegenüber. Verschiedentlich wurde daher ein „partielles“ Endorsement, d. h. die Übernahme von IAS 39 ohne die umstrittenen Regelungen zum Hedge-Accounting vorgeschlagen. Auch wenn die Bedenken der Banken und Versicherungsunternehmen gegenüber einer uneingeschränkten Übernahme des Standards ernst zu nehmen sind, sollte ein unvollständiges Endorsement zur Gewährleistung der Rechtssicherheit vermieden werden. Einschränkungen bei der

Übernahme von IFRS könnten außerdem die Gefahr des Entstehens von „Euro-IAS“ in sich bergen, da auch andere Industriezweige entsprechende Sonderregelungen bzw. Ausnahmen einfordern würden. IAS 39 sollte daher in der derzeit vorliegenden Form verabschiedet werden, um nicht bereits in Europa die Chance auf weltweit anerkannte IFRS zu verspielen.

Einflüsse durch die US-Kapitalmarktregulierung

Neben den Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene ergeben sich weitere Auswirkungen insbesondere durch die Regulierung auf dem US-amerikanischen Kapitalmarkt. Dies betrifft insbesondere den im Jahr 2002 erlassenen Sarbanes Oxley Act (SOA), der Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, zur Dokumentation und Evaluierung interner Kontrollen in der Finanzberichterstattung und für Vorstandsvorsitzende und Finanzvorstände die Verpflichtung enthält, gegenüber der SEC die Richtigkeit der Abschlüsse zu bestätigen. Von diesen Regelungen sind alle an US-amerikanischen Börsen gelisteten Unternehmen direkt betroffen – also auch solche mit Sitz in Deutschland. Die Erfüllung dieser zusätzlichen Anforderungen verursacht bei den betroffenen Unternehmen erheblichen administrativen und finanziellen Mehraufwand.

Daraus ergeben sich auch für nicht in den USA gelistete deutsche Unternehmen zumindest mittelbar Auswirkungen. Zum Beispiel wird erwartet, dass einige Regelungen des SOA zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in die sogenannte Prüfrichtlinie der europäischen Kommission übernommen werden. Der deutsche Gesetzgeber hat diese Entwicklung im Entwurf des Bilanzrechtsreformgesetzes bereits antizipiert.

Daneben ist nach der Prüfrichtlinie die Weitergabe vertraulicher

Informationen an Aufsichtsbehörden außerhalb der EU vorgesehen. Dies betrifft grenzüberschreitende Überprüfungen von Nicht-US-Wirtschaftsprüfern, die mit der Prüfung SEC-registrierter ausländischer Unternehmen befasst sind, durch das US-amerikanische Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB). Das PCAOB will – falls erforderlich – auch Einblick in deren interne Arbeitsunterlagen nehmen. Dieser Anspruch des PCAOB steht mit gesetzlichen Vorschriften in Deutschland zur Verschwiegenheit des Abschlussprüfers und des Datenschutzes in Konflikt. Ein tragfähiger Kompromiss ist noch nicht absehbar.

Fazit

Die Vorschriften zu Rechnungslegung, Prüfung, Berichterstattung und Corporate Governance werden mit zunehmender Dynamik und in einem internationalen Kontext fortentwickelt. Diese Entwicklungen betreffen zwar in erster Linie kapitalmarktorientierte Unternehmen. Folgewirkungen für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen zeichnen sich jedoch bereits ab. Die Entwicklungen auf europäischer Ebene und insbesondere der Import von Regelungen des US-Kapitalmarktes burden den mit der IFRS-Einführung befassten Unternehmen zusätzliche Lasten auf. Bilanzaufsteller haben oft das Gefühl, dass die Kosten mancher neuen Vorschrift in keinem angemessenen Verhältnis mehr zu dem zusätzlichen Nutzen für Bilanzleser steht.

Nur wenn auch Wert auf die Umsetzbarkeit und Verständlichkeit von Gesetzen und Standards gelegt wird, verlieren wir das gemeinsame Ziel nicht aus den Augen: Die Schaffung weltweit akzeptierter, praktikabler und verständlicher Standards für Rechnungslegung und Corporate Governance.

Dr. Matthias Dohrn, Dr. Marc Muff und Dipl.-Kaufmann Uwe Schneider sind bei der BASF Aktiengesellschaft (Ludwigshafen), ZFR Reporting und Controlling tätig.

